

## §1 Allgemeines

Kinder und Jugendliche, die ein Hochschulstudium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemein bildende Schule besuchen, können bei der Akademie des Tanzes die notwendige vorbereitende fachgerechte Ausbildung für das künftige Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erhalten als

- Schüler des Vorstudiums
- Eleven des Vorstudiums (Schüler in den letzten zwei Semestern des Studiums vor Aufnahme des Hauptstudiums, die sich nach einer Entscheidung der Leitung der Akademie des Tanzes auf Grund besonderer Begabung und Leistung herausheben).

## §2 Gebührenpflicht

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim erhebt für den Besuch der Schüler des Vorstudiums Gebühren nach dieser Verordnung. Der Unterricht von Eleven ist gebührenfrei.

## §3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsbesuche. Die Gebühr beträgt pro Semester

|                      | im Wintersemester<br>1999/2000<br>DM | ab dem Sommersemester<br>2000<br>DM |
|----------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Klasse 1, 2, 3, 4 | 340                                  | 400                                 |
| b) Klasse 5          | 375                                  | 440                                 |
| c) Klasse 6          | 410                                  | 470.                                |

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 20 DM.

## §4 Gebührenermäßigung

Besuchen zwei Kinder derselben Familie gleichzeitig die Akademie des Tanzes, so ermäßigt sich die Gebühr nach § 3 Abs. 1 um je 20 vom Hundert, bei drei Kindern um je 30 vom Hundert, bei vier Kindern um je 40 vom Hundert und bei fünf und mehr Kindern um je 50 vom Hundert.

## §5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu Beginn des Unterrichts im laufenden Semester zur Bezahlung fällig.

## §6 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z. B. Erkrankung, Wegzug der Eltern), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Gebühr.

## §7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in der Akademie des Tanzes der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim vom 12. September 1977 (GBl. S. 395) außer Kraft.

Stuttgart, den 4. April 2000

von Trotha

# Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Vom 10. Mai 2000

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 22. Dezember 1999 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 10. Mai 2000 erteilt.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Promotionsrecht

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt II dieser Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Charakter hat und dass die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

Der akademische Grad Dr.-Ing. wird verliehen, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Dissertation ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat, und dass die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit der Diplom- oder Staatsprüfung verbundene Qualifikation hinausgeht.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten Dissertation (§ 7) und
- einer öffentlichen Disputation (§ 12).

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. verleiht auf Beschluss der Fakultät für Angewandte Wissenschaften ferner den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h. c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) gemäß Abschnitt III dieser Promotionsordnung.

### §2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens und trifft alle diesbezüglichen Entscheidungen, wenn für sie nicht die Dekanin oder der Dekan oder die gemäß § 10 bestellte Prüfungskommission zuständig ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und allen anderen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten, die dem Fakultätsrat angehören.

(3) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Für die Beschlussfassung durch Abstimmung gilt § 115 UG. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## II. Ordentliche Promotion

### § 3 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Studium

- a) der Informatik oder
- b) der Mikrosystemtechnik

mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Universität oder Technischen Hochschule. Ersatzweise kann ein Studium der Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Ingenieurwissenschaften stehen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden, wenn

- a) ihre Gesamtnote in der Abschlussprüfung mindestens gut (= 2,0) ist,
- b) zwei Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren die besondere Befähigung der Absolventin oder des Absolventen zur wissenschaftlichen Arbeit fachgutachtlich bestätigen und
- c) eine Professorin oder ein Professor, Hochschul- oder Privatdozentin oder Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät für Angewandte Wissenschaften ihre bzw. seine Bereitschaft zur Betreuung der Kandidatin oder des Kandidaten erklärt hat.

Sind diese Vorgaben erfüllt, leitet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gegenstände des abgeschlossenen Fachhochschulstudiums und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas ein Eignungsfeststellungsverfahren ein. Die Eignungsfeststellung dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung und umfasst auch Leistungs- und Prüfungsnachweise, die die Kandidatin oder der Kandidat zur Zulassung zur Promotion zu erbringen hat. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist auf höchstens zwei Semester zu bemessen. Diese Bestimmungen gelten für Absolventinnen oder Absolventen der Berufsakademien entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss kann außerdem Doktorandinnen oder Doktoranden zulassen, die an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erlangt haben.

### § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation und die oder der für die Betreuung vorgesehene Professorin oder Professor, Hochschul- oder Privatdozentin oder Hochschul- oder Privatdozent sind anzugeben. Hat die Bewerberin oder der Bewerber selbst keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden, so wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihr oder ihm nach Möglichkeit eine Betreuerin oder einen Betreuer zuweisen. Auch entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren können als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Die betreffende Professorin oder der betreffende Professor, Hochschul- oder Privatdozentin oder Hochschul- oder Privatdozent hat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen, ob er einverstanden ist. In Ausnahmefällen kann eine Professorin oder ein Professor, Hochschul- oder Privatdozentin oder Hochschul- oder Privatdozent einer anderen Fakultät der Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität die Betreuung einer Dissertation übernehmen. In diesem Fall muss eine Professorin oder ein Professor, Hochschul- oder Pri-

vatdozentin oder Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät ihre bzw. seine Bereitschaft erklären, Mitbetreuerin oder Mitbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden zu sein und die Dissertation später vor dem Promotionsausschuss als Gutachterin oder Gutachter zu vertreten. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Entschließt sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nicht zur Annahme des Antrages, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser kann die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder keine Professorin bzw. kein Professor, keine Hochschul- oder Privatdozentin bzw. kein Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät in der-Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen. Die Ablehnung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Scheidet eine Professorin oder ein Professor, Hochschul- oder Privatdozentin oder Hochschul- oder Privatdozent, die oder der die Dissertation betreut hat, aus der Fakultät aus und sieht sie oder er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, die Doktorandin oder den Doktorand bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Möglichkeit ein anderes Mitglied der Fakultät zur Betreuung bei der Anfertigung der Dissertation vermitteln.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers in der Fakultät nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden widerrufen werden, wenn nach angemessener Zeit der bis dahin erreichte Stand der Arbeit einen erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Im Falle der Annahme als Doktorandin oder Doktorand hat die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer dafür zu sorgen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Dissertation selbständig und ohne Zeitverlust abwickelt.

(5) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 54 Absatz 4 UG begründet.

(6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die sie bzw. ihn nach Maßgabe des Universitätsgesetzes zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.

### § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In dem Antrag sind aufzuführen:

- a) der Titel der Dissertation und gegebenenfalls Namen, Stellung und Anschrift der gemäß § 4 Absatz 1 gewählten betreuenden Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter,
- b) gegebenenfalls Namen, Stellung und Anschrift der Gutachterinnen oder Gutachter, die die Bewerberin oder der Bewerber vorschlägt,
- c) der angestrebte akademische Grad.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz,
- b) ein etwaiger Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
- c) ein Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt, mit Lichtbild,

- d) beglaubigte Kopien von Zeugnissen über Studienabschlüsse der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 3,
- e) die Dissertation in Maschinenschrift in vier gleichlautenden, vollständigen Exemplaren, geheftet oder gebunden,
- f) eine Erklärung folgenden Inhalts: "Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten (Promotionsberaterinnen oder Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt."
- g) eine schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule um die Promotion beworben hat oder gleichzeitig bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Fakultät und Thema der eingereichten Dissertationen mitzuteilen.

### § 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Erachtet sie bzw. er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
  - a) die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - b) wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Bereich stammt, der im Fachgebiet Informatik oder Mikrosystemtechnik an der Fakultät für Angewandte Wissenschaften nicht ordnungsgemäß vertreten ist, oder
  - c) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt worden sind, oder
  - d) bei der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 18), oder
  - e) die Bewerberin oder der Bewerber sich im Fach Informatik oder Mikrosystemtechnik bereits in einem Promotionsverfahren befindet, oder
  - f) eine von einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bereits endgültig abgelehnte Dissertation vorgelegt wird, oder
  - g) ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im Fach Informatik oder Mikrosystemtechnik erfolglos beendet wurde.
- (3) Die Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Antrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich – und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. Sie muss eine gewichtige selbständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden, so müssen die individuellen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung anzufügen.

(3) Als Dissertation kann nur eine Originalarbeit angenommen werden. Vorveröffentlichungen, die inhaltlich die Dissertation berühren, bedürfen der Zustimmung etwaiger Betreuerinnen oder Betreuer. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht schwerwiegende Gründe gegen eine Vorveröffentlichung sprechen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von zwei Professorinnen oder Professoren, emeritierten oder pensionierten Professorinnen oder Professoren, oder anderen habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern zu begutachten, wovon wenigstens eine Professorin bzw. ein Professor an der Fakultät für Angewandte Wissenschaften sein muss. Einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll der für die Betreuung der Dissertation Verantwortliche sein. Wird eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a) nicht zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellt, so ist sie oder er berechtigt, zur Dissertation eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation ohne Betreuerin oder Betreuer aus dem Fachgebiet Informatik oder Mikrosystemtechnik der Fakultät für Angewandte Wissenschaften angefertigt, so soll der Promotionsausschuss wenigstens eine oder einen der von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgeschlagenen Gutachterin oder Gutachter bestellen. Die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter werden der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Bei einer Notendifferenz von mehr als einer ganzen Note oder wenn einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfiehlt, wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt.

(2) Die Gutachten sollen zwei Monate, nachdem die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation erhalten haben, vorliegen. Der Promotionsausschuss bemüht sich um die rechtzeitige Vorlage der Gutachten. Bei Überschreiten der Frist kann der Promotionsausschuss gemäß Absatz 1 eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestimmen.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten die Dissertation mit einer der Noten nach § 11 Absatz 1. Für die Note "mit Auszeichnung" (0) bedarf es einer besonderen Begründung. Die Gutachterinnen oder Gutachter können Vorschläge zur Änderung der Dissertation machen.

(4) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, ist den Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät mindestens zwei, höchstens vier Wochen lang Einsicht in die Dissertation und in die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zu gewähren. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation erhoben werden.

### § 9 Beschluss über die Beurteilung

(1) Haben mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel nach § 11 Absatz 2 aus den Bewertungen der Gutachterinnen oder Gutachter fest.

(2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter, ob, wenn dies bisher nicht geschehen ist, eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt werden soll.

(3) Empfehlen die beiden bestellten Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss die Ablehnung fest.

(4) Bei Ablehnung der Dissertation gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist gemäß § 16 Absatz 3 abzuschließen. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

(5) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann sie oder er beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Promotionsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten auffordern, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat die Neuverlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die veränderte Fassung ist den Gutachterinnen oder den Gutachtern zur Stellungnahme vorzulegen. Sind die Änderungsvorschläge ohne Auswirkung auf die Beurteilung der Dissertation, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern auf die Neuverlagefrist verzichten und stattdessen Auflagen für die endgültige Drucklegung der Pflichtexemplare beschließen.

(6) Ist die Dissertation angenommen, so ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Disputation (§ 12) zugelassen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unverzüglich über Annahme oder Ablehnung zu unterrichten.

## § 10 Prüfungskommission

(1) Nach Annahme der Dissertation beruft der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein und setzt den Termin der öffentlichen Disputation fest.

(2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachterinnen oder die Gutachter und als weitere Mitglieder zwei Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät an.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt eines der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission zur bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(4) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.

(5) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss an dessen Stelle eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als Mitglied der Prüfungskommission.

## § 11 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen werden mit den Noten

|                |     |
|----------------|-----|
| sehr gut       | (1) |
| gut            | (2) |
| genügend       | (3) |
| nicht genügend | (4) |

bewertet. Für besonders hervorragende Leistungen kann das Prädikat

mit Auszeichnung (0)

erteilt werden. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

(2) Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## § 12 Disputation und Entscheidung

(1) Den Termin für die universitätsöffentliche Disputation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Bewerberin oder dem Bewerber fest. Für die Disputation ist eine Zeitdauer von ein bis eineinhalb Stunden angemessen.

(2) Zur Disputation werden die Bewerberin oder der Bewerber, die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission persönlich eingeladen. Der Termin der Disputation wird durch Anschläge bekannt gegeben.

(3) In der Disputation verteidigt die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Dissertation vor der Prüfungskommission; sie bzw. er soll dabei ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und moderne Entwicklungen ihres bzw. seines Fachs kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; sie oder er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der Disputation fern, so wird die Disputation vom Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.

(5) Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach Abschluss der Disputation zusammen, um die Note für die Leistungen in der Disputation und die Gesamtnote festzustellen (§ 13). Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt einzeln seine Bewertung für die Leistungen in der Disputation gemäß § 11 Absatz 1 ab. Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das arithmetische Mittel dieser Einzelbewertungen gemäß § 11 Absatz 2 festgestellt. Die Disputation ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotung zwischen 0 und 3,5 liegt, sonst ist sie nicht bestanden.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Dies kann frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr geschehen. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Bewerberin oder der Bewerber die Wiederholung der Prüfung nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(7) Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie die Benotung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unterzeichnen.

## § 13 Gesamtnote der Promotion

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Note der angenommenen Dissertation und der Endnote der bestandenen Disputation; die Dissertation wird dabei doppelt gewichtet. Ergeben sich bei der Durchschnittsbildung für die Gesamtnote Bruchteile, so wird bei Werten bis einschließlich ...,5 die bessere Note, über ...,5 die schlechtere Note gegeben.

(2) Die Gesamtnote "mit Auszeichnung" kann nur erteilt werden, wenn alle Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation diese Note vorgeschlagen haben und die Disputation mit "mit Auszeichnung" bewertet worden ist.

(3) Im Anschluss an die Entscheidung gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis und eventuelle Auflagen für die Drucklegung der Pflichtexemplare bekannt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

#### § 14 Wiederholung

Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach einem Jahr eingeleitet werden.

#### § 15 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist in einer von der Dekanin oder vom Dekan genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach der Promotion zu veröffentlichen.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung ist erfüllt durch eine Veröffentlichung in Buch- oder Fotodruck, als Beitrag eines Sammelbandes oder in Zeitschriften in der von der Fakultät genehmigten Fassung. Als Pflichtexemplare sind hiervon unentgeltlich an die Fakultät für Angewandte Wissenschaften abzuliefern:

- 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
- fünf Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- fünf Exemplare der von einem gewerblichen Verleger vertriebenen Veröffentlichung, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Angewandte Wissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau". Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name der Dekanin oder des Dekans, die Namen der Referentinnen oder Referenten sowie das Datum der Promotion anzugeben.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass die gemäß § 9 Absatz 5 geforderten Änderungen berücksichtigt sind. Sonstige inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters. Diese ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen.

#### § 16 Vollzug der Promotion, Abschluss des Verfahrens

(1) Nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 händigt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden die Urkunde aus. Die Urkunde enthält den verliehenen Doktorgrad, das Fach, in dem die Promotion durchgeführt worden ist, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie ist auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Siegel der Universität Freiburg versehen und von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde hat die Promovierte oder der Promovierte das Recht auf Führung des Doktorgrades.

(3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 9 oder § 12 abgelehnt, muss der Kandidatin oder dem Kandidaten eine von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

### III. Ehrenpromotion

#### § 17 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber

(1) Für ausgezeichnete wissenschaftliche oder technische Leistungen im Fachgebiet Informatik oder im Fachgebiet Mikrosystemtechnik kann die Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h. c.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) verleihen.

(2) Der Antrag auf Ehrenpromotion kann von jeder Professorin oder jedem Professor oder promovierten Mitglied der Fakultät gestellt werden. Er muss schriftlich begründet werden.

(3) Der Promotionsausschuss beschließt über die Einleitung des Ehrenpromotionsverfahrens. Der Promotionsausschuss setzt zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß Absatz 5 eine Kommission ein, die in der Regel zwei Stellungnahmen einholt. Die Professorinnen und Professoren und promovierten Mitglieder der Fakultät sind vom Eröffnungsbeschluss zu benachrichtigen.

(4) Alle Professorinnen und Professoren und promovierten Mitglieder der Fakultät für Angewandte Wissenschaften sind berechtigt, Stellungnahmen abzugeben.

(5) Über die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. h. c. oder Dr.-Ing. e. h. entscheiden die Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät unter Beachtung der Stellungnahmen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin oder der Dekan durch Überreichen einer Urkunde, in der die in Absatz 1 genannten Verdienste des oder der Promovierten hervorzuheben sind. Die Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 18 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt werden.

(2) Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit nach Absatz 1 und Absatz 2 ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für das Fach Informatik an der Fakultät für An-



gewandte Wissenschaften vom 2. August 1996 (W., F. und K. 1996, S. 332) außer Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen oder Kandidaten werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung behandelt. Sie können auf Antrag nach der neuen Ordnung promovieren.

Freiburg, den 10. Mai 2000

Prof. Dr. Dr. h. c. W. Jäger, Rektor

W., F. u. K. 2000, S. 481

## Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 8. Mai 2000

Der Senat der Universität Stuttgart hat aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 14. Juli 1999 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 14. Januar 2000 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Architektur vom 14. August 1990 (W. u. K. 1990, S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 1992 (W. u. K. 1992, S. 339), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Änderungssatzung mit Erlass vom 4. April 2000, Az.: 31-817.110/52 zugestimmt.

### Artikel 1

#### 1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
"Die Bestellung kann dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden"
- b) Abs. 2 erhält ab Satz 2 folgende neue Fassung:  
"Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte, die vor der Prüfung Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Fach abgehalten haben, können nur dann ausnahmsweise als Prüfer/innen bestellt werden, wenn Professoren/innen nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen."

#### 2. § 7 wird ab Abs. 2 wie folgt geändert:

"(2) Studienzeiten im Studiengang Architektur an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Architektur bestanden hat, werden angerechnet.

Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fach- und Entwurfsprüfungen des Stuttgarter Fächerkatalogs anerkannt werden sollen. Diplomarbeiten werden nicht anerkannt.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie Berufsakademien und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Architektur an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen, mit den die Universität Stuttgart für den Studiengang Architektur ein Partnerschaftsvertrag geschlossen hat oder eine gleichwertige Übereinkunft getroffen hat, gelten ohne Überprüfung als gleichwertig, soweit sie im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages zustande kamen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht bestehen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Frage der Gleichwertigkeit kann eine Stellungnahme des Rektorates auf der Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen selbst eingeholt werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise im Studienfach Architektur werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen auch auf die Studienzzeit angerechnet."

#### 3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- a) In Abs. 3 wird die Zahl "72" durch die Zahl "76" ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Prüfungsgebiet 2 (Darstellung und Gestaltung) werden am Ende die Worte "Einführung CAD" angefügt.
  - bb) Im Prüfungsgebiet 3 (Bautechnik) wird das Wort "Tragwerkslehre I" durch das Wort "Tragkonstruktion I" ersetzt. Das Wort "Tragwerkslehre II" wird durch das Wort "Tragkonstruktion II" ersetzt.

#### c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Im Prüfungsteil B sollen Aufgaben aus dem Bereich der Architektur und Stadtplanung so bearbeitet werden, dass insgesamt künstlerische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Der Prüfungsteil B (Entwurfs-/Projektarbeit) wird studienbegleitend geprüft und umfasst Teilleistungen, die insgesamt mit 24 Punkten gewichtet und auf die Semester 1 bis 4 verteilt werden.

Die Entwürfe werden fakultätsöffentlich von den Kandidaten/Kandidatinnen erläutert und von den Prüfer/innen besprochen"

#### d) Abs. 6 wird ab Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Bei schriftlichen Prüfungen sind mindestens 90 Minuten, höchstens 4 Stunden, bei mündlichen Prüfungen mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten Dauer anzusetzen. Bei zeichnerischen Aufgabenstellungen kann die Dauer angemessen verlängert werden. Die Anforderungen in den studienbegleitenden Fächern sind vom Prüfer/von der Prüferin spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Anschlag bekannt zu machen. Sie werden durch den Studienplan erläutert (s. Anlage 1 und 2)."